

ALLGEMEINE ARBEITSANWEISUNG

Geräteverzeichnis

Lfd.-Nr.:

ARBEITSMTTEL

Gewindeschneid-Maschine für Rohr- und Bolzengewinde

GEFAHREN



- Rotierende Teile
- Wegfliegende Teile
- Scharfe Späne
- Strom
- Lärm

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Bedienung nur durch unterwiesene Personen
- Bedienungsanleitung des Herstellers und angebrachte Warn- und Hinweisschilder beachten.
- Vor Arbeitsbeginn Sicherheitseinrichtungen überprüfen
- Eng anliegende Kleidung und bei langen Haaren Haarschutz tragen
- Ärmel nach innen umschlagen
- Schutzbrille tragen
- **Keine Schutzhandschuhe tragen**
- Keine Schmuckstücke tragen - weder Armbanduhr noch Ringe, Ketten o. Ä.
- Maschine nur mit einem Sicherheitsfußschalter mit Not-Aus in Tippschaltung betreiben
- Ist der Gefahrenbereich vom Bedienerstandort nicht einsehbar – Sicherheitsmaßnahmen (Absperrungen) vorsehen.
- Arbeiten, wie z.B. Aufhanfen, Montieren und Demontieren, Gewindeschneiden mit Handkluppen, Arbeiten mit Handrohrabschneidern sowie das Halten der Werkstücke von Hand sind bei laufender Maschine verboten.
- Höhenverstellbare Stützen sind bei Gefahr des Abknickens um Herumschlagens des Werkstückes und bei mangelhafter Standfestigkeit der Maschine zu verwenden.
- Niemals in die Spannfutter hineingreifen.
- Kurz Rohrstücke nur mit vorgesehenen Nippelspanner spannen.
- Hautkontakt mit Kühlsmierstoffen vermeiden.
- Geeignete Hautschutzmittel verwenden.
- Auffangwanne regelmäßig von Schmutz und Spänen reinigen.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL BZW. BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen, Arbeiten sofort einstellen, Gerät sofort außer Betrieb nehmen und den Aufsichtsführenden benachrichtigen.
- **Vor Wartungs- u. Reinigungsarbeiten Maschine gegen Einschalten sichern.**
- Instandhaltungs- u. Reparaturarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen bzw. Fachwerkstatt durchgeführt werden.



Gewindeschneid-Maschine ausschalten, verunfallte Person aus dem Gefahrenbereich bringen.

Unfall melden:

Notrufnummer 112

Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Gemäß den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen (Empfehlung mindestens halbjährlich)
- Vor Arbeitsbeginn und nach besonderen Ereignissen